

# BioValley Business Angels Club (BioBAC)

## STATUTEN

### 1. NAME UND SITZ

#### 1.1 Unter dem Namen

#### **BioValley Business Angels Club (BioBAC)**

besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB. Er ist finanziell, konfessionell und politisch unabhängig und ausschliesslich auf seinen Zweck ausgerichtet.

#### 1.2 Der Sitz des Vereins ist Basel.

### 2. ZWECK UND MITTEL

2.1 Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern Investitionsprojekte für eine mögliche Beteiligung vor allem im Bereich der Life Sciences näher zu bringen. Weiter hat der Verein zum Ziel, das unternehmerische Denken und Handeln zu fördern, das Wissen seiner Mitglieder über Unternehmensgründung, -entwicklung und -finanzierung zu erweitern, Jungunternehmen (Start-ups) oder andere Business-Konstellationen zu fördern und diesen den Zugang zu den erforderlichen Ressourcen einschliesslich Risiko-Kapital zu erleichtern.

2.2 Der Verein beschafft die zur Zweckerreichung notwendigen finanziellen Mittel.

### 3. MITGLIEDSCHAFT, MITGLIEDSCHAFTSTYPEN UND GÄSTE

3.1 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidungen des Vorstands sind endgültig und werden nicht begründet.

3.2 Natürliche Personen werden als Einzelmitglied aufgenommen.

3.3 Juristische Personen werden als Corporate Member aufgenommen. Die Corporate Membership ist für Organisationen gedacht, deren Ziele mit jenen des BioBAC übereinstimmen. Corporate Members bezeichnen gegenüber dem Vorstand als Vertreter eine Person.

3.4 Natürliche Personen können vom Vorstand als ständige Gäste zu den Veranstaltungen eingeladen werden. Ständige Gäste bezahlen einen Jahresbeitrag von

CHF 150. Ständige Gäste sind nicht Mitglieder, auf sie ist Ziffer 6 der Statuten nicht anwendbar.

- 3.5 Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

#### **4. MITGLIEDERBEITRAG**

- 4.1 Der jährliche Mitgliederbeitrag deckt die Kosten für die Geschäftsführung. Er beträgt für Einzelmitglieder CHF 300 und für Corporate Members CHF 300.
- 4.2 Bei Eintritt während dem Vereinsjahr wird der Mitgliederbeitrag pro rata temporis berechnet.
- 4.3 Nicht-Bezahlen der Jahresbeiträge führt grundsätzlich zum Ausschluss.
- 4.4 Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch eine entsprechende Anpassung der Statuten jährlich festgelegt.

#### **5. AUSTRITT, AUSZEIT UND AUSSCHLUSS**

- 5.1 Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahrs möglich. Er muss dem Vorstand spätestens 2 Monate vor Ablauf des Vereinsjahrs schriftlich mitgeteilt werden und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austritt fälligen Verpflichtungen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5.2 Auf begründeten Antrag hin kann der Vorstand Einzelmitgliedern eine Auszeit von maximal 2 Jahren jeweils auf Anfang des nächsten Vereinsjahrs bewilligen. Der Antrag muss dem Vorstand spätestens 2 Monate vor Ablauf des Vereinsjahrs schriftlich mitgeteilt werden und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Beginn der Auszeit fälligen Verpflichtungen. Während der Auszeit entfallen Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
- 5.3 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig ohne Angaben von Gründen.

#### **6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 6.1 Die Mitglieder des Vereins BioBAC üben einen aktiven Austausch von Informationen und Ideen aus, insbesondere für die Gründung, Entwicklung und finanzielle Strukturierung von Jungunternehmen in der Schweiz und ihren Nachbarländern, insbesondere im trinationalen BioValley.
- 6.2 Mitglieder sollen aktiv an den Veranstaltungen teilnehmen und sich gegenseitig bei Transaktionen unterstützen. Es wird erwartet, dass sie die Luncheon Meetings regelmässig besuchen, substantziell zum Vereinszweck beitragen, selbst weiterbildende Präsentationen halten, Investitionsprojekte einbringen und regelmässig an den für Investitionen unerlässlichen Vorbereitungsarbeiten (Screening Sessions, Due Diligence) und den Investitionen selbst mitmachen.

- 6.3 Es wird erwartet, dass jedes Mitglied über 5 Jahre jährlich mindestens CHF 20'000.— investiert.
- 6.4 Das Due Diligence-Team wird vom Vorstand eingesetzt und setzt sich im Idealfall aus Spezialisten verschiedener Bereiche (Finanzen, Markt, Recht, etc.) zusammen und unterzieht das Investitionsprojekt einer genauen Prüfung. Das Due Diligence-Team macht seine Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen, kann für die Resultate seiner Arbeit aber nicht haftbar gemacht werden.
- 6.5 Der Champion wird durch die investierenden Mitglieder bestimmt und ist für die Koordination eines Projekts verantwortlich. Inhalt und Umfang seiner Verantwortung wird in den Investitionsverträgen festgehalten.
- 6.6 Investitionen werden durch die einzelnen Mitglieder und nicht durch den Verein BioBAC getätigt. Die Entscheidung, sich an einem Investitionsprojekt zu beteiligen, trifft jedes Mitglied unabhängig, abgestützt auf seine persönliche Einschätzung. Durch die Investition entsteht zwischen den Mitgliedern keine einfache Gesellschaft gemäss Art, 530 ff. OR.
- 6.7 Die Mitgliedschaft schafft keine Rechte auf ein einzelnes Investitionsprojekt, das im Rahmen der Vereinstätigkeit präsentiert wird. Der Anbieter eines Investitionsprojekts entscheidet allein über die Annahme eines Mitglieds als Investor.
- 6.8 Investitionsprojekte sind weder angeboten noch materiell vom Verein BioBAC unterstützt, noch hat der Verein BioBAC das Recht, einem Mitglied die Teilnahme an einem Projekt zu verweigern.
- 6.9 Die Mitglieder sind verpflichtet, direkte und indirekte Interessen an den vorgestellten Investitionsprojekten offen zu legen.

## **7. HAFTUNG DES VEREINS BioBAC**

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 7.2 BioBAC trägt keine Verantwortung in Bezug auf die vorgestellten Investitionsprojekte. Im Einzelnen kann der Verein
- (a) die Richtigkeit und Vollständigkeit der präsentierten Information nicht garantieren,
  - (b) den Erfolg oder Misserfolg des vom einzelnen Mitglied getroffenen Investitionsentscheids nicht garantieren.
  - (c) für die Verfügbarkeit bzw. das Fehlen von Investitionsprojekten nicht verantwortlich gemacht werden.
  - (d) die Teilnahme eines Mitglieds an einem bestimmten Investitionsprojekt nicht garantieren.

## **8. ORGANE**

### **Die Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Einzelmitgliedern und einem Vertreter jedes Corporate Members zusammen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- (a) Wahl des Vorstands
  - (b) Wahl des Präsidenten
  - (c) Wahl der Rechnungsrevisoren
  - (d) Wahl der Ehrenmitglieder
  - (e) Aufsicht über die Organe und deren Abberufung aus wichtigem Grund
  - (f) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
  - (g) Festlegung der Eintrittsgebühr und der Jahresbeiträge
  - (h) Revision der Statuten
  - (i) Auflösung des Vereins
  - (j) Entscheid über Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
- 8.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich oder alle zwei Jahre statt.
- 8.4 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
- 8.5 Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage zum Voraus. Elektronische Einladung ist möglich.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 8.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

### **Der Vorstand**

- 8.8 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre, er ist wiederwählbar.
- 8.9 Dem Vorstand kommen folgende unübertragbare Aufgaben zu:
- (a) Oberleitung des Vereins
  - (b) Festlegung der Organisation Im Rahmen der Statuten
  - (c) Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung, Organisation des Finanz- und Rechnungswesens

- (d) Festlegung des Vereinsjahrs
  - (e) Bezeichnung der mit der Vertretung des Vereins betrauten Personen; Regelung der Zeichnungsberechtigung; Ernennung und Abberufung eines anfälligen Geschäftsführers
  - (f) Ausschluss von Mitgliedern
  - (g) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Rechenschafts-ablage und Antrag Stellung hinsichtlich der zur Beschlussfassung anstehenden Geschäfte.
- 8.10 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 8.11 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden; bei Stim-mengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 8.12 Die Beschlussfassung per telefonischem Konferenzgespräch, auf dem Zirkular-weg, auch mit elektronischer Post, ist zulässig.
- 8.13 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und Kassier und kon-stituiert sich im Übrigen selbst.
- 8.14 Der Vorstand kann Vereinsmitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen und zu seinen Sitzungen beiziehen.
- 8.15 Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

#### **Der Präsident**

- 8.16 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er kann - im Rahmen der Selbst-konstituierung des Vorstands – einzelne Aufgaben andern Vorstandsmitgliedern delegieren.
- 8.17 Der Präsident beruft Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

#### **Die Rechnungsrevisoren**

- 8.18 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Revisoren. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- 8.19 Die Revisoren überprüfen die finanzielle Geschäftsführung des Vereins und die Jahresrechnung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht darüber.

### **9. STRUKTUR, VEREINSJAHR, STATUTENÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG**

- 9.1 Die Statuten können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- 9.2 Die Auflösung des Vereins kann durch eine eigens dafür einberufene Mitglieder-versammlung, auch elektronisch, unter allen Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist auf Antrag des Vorstands oder mindestens einem Viertel der Mitglieder

durchzuführen. Den Mitgliedern ist zur Stimmabgabe ein Monat Zeit zu geben. Es entscheidet die Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 9.3 Im Falle der Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Vorstand.

verabschiedet an der Generalversammlung in Basel vom 3. Juni 2015